



Foto: www.kath.ch

Entschädigungsverordnung

der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Opfikon

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Opfikon

Beschlossen an den Kirchenpflegesitzungen vom 18. August 2021 und vom 20. Oktober 2021

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021

Gültig ab 1. Januar 2022

A Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Art. 1 Rechtsgrundlage

Diese Verordnung stützt sich auf

- die Kirchenordnung des Zürcher Landeskirche, Art. 157
- die Kirchgemeindeordnung der Ref. Kirche Opfikon, §12 und §23

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung zur Personalverordnung und der zugehörigen Vollzugsverordnung der Zürcher Landeskirche sämtliche Entschädigungen, Sitzungsgelder, Bildungsbeiträge, Zulagen, Spesenvergütungen, weiteren Vergütungen sowie den Versicherungsschutz der

- Mitglieder der Kirchenpflege
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen
- Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen
- Angestellten der Kirchgemeinde Opfikon
- im Auftrag der Kirchenpflege tätigen Beauftragten und Freiwilligen

² Anfallende Pauschal-Entschädigungen für Pfarrpersonen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung, sondern werden durch die Landeskirche des Kt. Zürich geregelt und beglichen.

B Entschädigungen

Art. 3 Mitglieder der Kirchenpflege

3.1 Grundentschädigung

Für die Erfüllung der amtlichen Verpflichtungen als Kirchenpfleger/-in wird jedem Mitglied der Kirchenpflege eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet (Anhang 1).

3.2 Funktionszulage

¹ Für die Erfüllung der amtlichen Verpflichtungen als Leiter/-in eines Ressorts wird jedem Mitglied der Kirchenpflege eine jährliche Funktionszulage ausgerichtet, basierend auf einem Punktesystem.

² Insgesamt stehen maximal 60 Punkte zur Verfügung; die Verteilung regelt die Kirchenpflege selbstständig.

Art. 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

4.1 Grundentschädigung

Für die Erfüllung der amtlichen Verpflichtungen wird jedem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet (Anhang 1).

4.2 Funktionszulage

Für die Erfüllung der amtlichen Verpflichtungen wird einzelnen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche Funktionszulage ausgerichtet (Anhang 1).

Art. 5 Sonderentschädigungen

Die Kirchenpflege kann einzelnen Personen oder Gremien für einmalige oder wiederkehrende Mehrarbeiten eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Art. 6 Sitzungsgeld

6.1 Grundsätze

¹ Als entschädigungsberechtigt gelten Sitzungen, an denen mindestens ein Behördenmitglied anwesend ist und die schriftlich belegt sind (z. B. Einladung, Protokoll). In Protokollen ist die Sitzungsdauer festzuhalten.

² Die Ansätze entsprechen jenen der Entschädigungsverordnung der Stadt Opfikon.

³ Sitzungsgelder werden ausgerichtet für:

- Sitzungen innerhalb der Kirchgemeinde
- Sitzungen bei andern Behörden, Institutionen oder Drittpersonen (z.B. Anwalt) als Delegierte/-r der Kirchenpflege
- Sitzungen und Besprechungen mit weiteren Personen zur Erarbeitung von Vertrags- oder Entscheidungsgrundlagen

⁴ Sitzungsgelder werden jährlich aufgrund von Präsenzlisten abgerechnet.

6.2 Behördenmitglieder (Kirchenpflege und RPK)

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 3 erhalten die Behördemitglieder Sitzungsgelder (Anhang 2).

² Ebenfalls entschädigungsberechtigt sind für Behördenmitglieder die regelmässig stattfindenden Mitarbeiter- und Standortgespräche sowie der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen.

³ Den Protokoll führenden Personen, die nicht von der Kirchgemeinde angestellt sind, wird das halbe Sitzungsgeld zusätzlich entrichtet.

⁴ Gesprächs- und Aktennotizen werden nicht entschädigt.

6.3 *In Gremien freiwillig tätige Mitglieder der Kirchgemeinde, Gäste, Sachverständige*

¹ Alle weiteren Teilnehmenden erhalten ebenfalls Sitzungsgeld (Anhang 2).

² Der Präsident bzw. die Präsidentin erhält das doppelte Sitzungsgeld, dem/der Protokollführer/-in wird das halbe Sitzungsgeld zusätzlich entrichtet.

6.4 *Angestellte der Kirchgemeinde*

¹ Angestellten der Kirchgemeinde wird die Teilnahme an Sitzungen in der Regel als Arbeitszeit angerechnet.

² Die Protokollführung durch Angestellte der Kirchgemeinde wird in der Regel nicht entschädigt.

Art. 7 Büro der Kirchgemeindeversammlung

Die an einer Kirchgemeindeversammlung gewählten Stimmzählenden werden für ihre Tätigkeit inkl. Abnahme des Protokolls entschädigt (Anhang 2).

Art. 8 Fort- und Weiterbildung

8.1 *Behördenmitglieder*

Fort- und Weiterbildungen, die im Sinne und Nutzen der Behörden-tätigkeiten stehen, werden entschädigt. Die Kirchenpflege bestimmt den Anteil der Kostenübernahme.

8.2 *Angestellte der Kirchgemeinde*

Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für Fort- und Weiter-bildungen, sofern diese vom zuständigen Mitglied der Kirchenpflege, Ressort Personelles, bewilligt sind.

Art. 9 Spesen, Entschädigungen, Vergütungen

9.1 *Spesen*

Sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Kirchgemeinde und den damit verbundenen Aufgaben anfallen, werden zurück-erstattet (Anhang 2).

9.2 *Reisespesen ÖV*

¹ Die effektiven Auslagen für dienstliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausserhalb der Gemeinde werden entschädigt.

² Der Arbeitsweg ist davon ausgeschlossen.

9.3 *Fahrspesen und Parkplätze*

¹ Die Parkplätze beim Kirchgemeindehaus werden durch die Abgabe einer Parkkarte unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mitarbeitende, die davon Gebrauch machen, verzichten im Gegenzug auf eine Kilometerentschädigung für Fahrten innerhalb der Kirchgemeinde.

² Fahrten im Auftrag der Kirchenpflege ausserhalb der Kirchgemeinde werden mit einer Kilometerentschädigung vergütet (Anhang 2).

9.4 *Kommunikation*

Werden durch Mitarbeitende nachweisbar private Kommunikationsmittel zwecks Erreichbarkeit und für die tägliche Arbeit benötigt, übernimmt die Kirchgemeinde einen angemessenen Kostenanteil.

9.5 *Begleitung in Weekends, Lagern und Ferienwochen*

¹ Bewilligte Einsätze von Leitungs- und Begleitpersonen werden entschädigt (Anhang 2).

² Zudem werden deren Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung von der Kirchgemeinde übernommen. Sitzungen zur Vor- und Nachbereitung werden nicht zusätzlich entschädigt.

³ Für Verantwortungsträger/-innen (Küchenchef, Hauptleitung) kann die Tagespauschale um maximal die Hälfte erhöht werden.

9.6 *Entschädigungen*

¹ Die aktuell geltenden Ansätze für Entschädigungen aller Art sind im Anhang 2 abschliessend aufgeführt.

² In Ausnahmefällen können auch höhere Beträge ausbezahlt werden, sofern diese auf Antrag hin von der Kirchenpflege bewilligt sind.

Art. 10 Versicherung und Altersvorsorge

10.1 Versicherung

¹ Alle Behördenmitglieder und freiwillig im Auftrag der Kirchgemeinde Tätigen sind bei amtlichen Verrichtungen auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert.

² Die Angestellten der Kirchgemeinde sind gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall sowie gegen Lohnausfall versichert.

10.2 Altersvorsorge

¹ Sitzungsgelder und Entschädigungen sind AHV-pflichtig.

² Die Angestellten sind AHV-pflichtig und je nach Höhe des Lohnes auch bei der BVK des Kantons Zürich versichert.

C Anpassungen und Auszahlungen

Art. 11 Behördenentschädigungen

11.1 Anpassungen

¹ Die Behördenentschädigungen gemäss Art. 3 und Art. 4 sind jeweils zu Beginn des dritten Jahres einer Amtsdauer durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung und weiterer massgebender Gegebenheiten zu überprüfen.

² Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für geboten, so stellt sie der Kirchgemeindeversammlung entsprechend Antrag.

³ Treten in der Ausübung des Amtes während der Amtsdauer wesentliche Änderungen ein, so ist die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen anzupassen.

11.2 Kürzung

Nimmt ein Behördenmitglied an weniger als dreiviertel aller Sitzungen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlungen teil, kann sein Anspruch auf die Grundentschädigung anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege.

11.3 Teuerung

Sämtliche in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Sitzungsgelder, Entschädigungen, Zulagen, Spesen und Gebühren unterliegen keinem automatischen Teuerungsausgleich.

11.4 *Behördenentschädigungen und Sitzungsgelder*

Die Auszahlung erfolgt jährlich durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto.

11.5 *Spesen*

Die Begleichung von Spesen gegen Originalbeleg erfolgt in der Regel fortlaufend durch das Sekretariat mittels Barauszahlung oder Überweisung.

D Kompetenzen und Inkraftsetzung

Art. 12 Kompetenzen

12.1 *Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung*

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt auf Antrag der Kirchenpflege

- die Genehmigung der Entschädigungsverordnung
- die Anpassung der Entschädigungen gemäss Anhang 1

12.2 *Kompetenzen der Kirchenpflege*

¹ Die Kirchenpflege regelt die für den Vollzug erforderlichen Einzelheiten.

² In eigener Kompetenz überprüft sie rechtzeitig zu Beginn des vierten Jahres einer Amtsdauer alle im Anhang 2 genannten Beträge, passt diese bei Bedarf an oder ergänzt bzw. kürzt die Auflistung.

Art. 13 Inkraftsetzung

13.1 *Rechtskraft*

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Die Anhänge 1 und 2 sind integrierte Bestandteile dieser Verordnung.

13.2 *Aufhebung früherer Vorschriften*

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle früheren damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere:

- Entschädigungsverordnung vom 09.09.2009
- Weisung betr. Richtlinien für Kommissionessen, Ressortessen und Geschenke vom 21.08.2008
- Beschluss B 055 «Fahrten-Entschädigungen» vom 12.09.2007

E EVO, Anhang 1

E 1 Grundentschädigungen

Kirchenpflege (pro Mitglied 2'500.00 Fr.)	12'500.00 Fr.
RPK (pro Mitglied 320.00 Fr.)	1'600.00 Fr.

E 2 Funktionszulagen

Kirchenpflege (total max. 60 Punkte à 450.00 Fr.)	27'000.00 Fr.
Präsident/-in RPK	360.00 Fr.
Aktuar/-in RPK	200.00 Fr.

F 2 Entschädigungen

Pauschalspesen pro Jahr und Kirchenpfleger	600.– Fr.
--	-----------

F EVO, Anhang 2

F 1 Sitzungsgeld

Sitzungsgeld (bis 2 h)	76.– Fr.
Sitzungsgeld (2 h – 4 h)	130.– Fr.
Sitzungsgeld (4 h – 6 h)	173.– Fr.
Sitzungsgeld (über 6 h)	260.– Fr.

F 2 Entschädigungen

Stellvertretung des Organisten im Gottesdienst (entsprechend der Einstufung der LK des Kt. ZH)	260.– Fr. bis 370.– Fr.
Stellvertretung des Organisten bei Kasualien (pauschal, ohne Reisespesen)	210.– Fr.
Reisespesen des Organisten (pauschal)	10.– Fr.
Musikalische Begleitung Gottesdienst durch Solist/-in (pauschal, inkl. Proben und Reisespesen)	200.– Fr. bis 600.– Fr.
Musikalische Begleitung in ökumenischen Gottes- diensten in Alterszentren (entsprechend der Einstufung der LK des Kt. ZH)	150.– Fr. bis 260.– Fr.
Verfassen eines Leitartikels für «reformiert.lokal»	100.– Fr.

Referat an einem Anlass der Kirche Opfikon (pauschal, inkl. Reisespesen)	nach Vereinbarung
Einsatz für «Zäme z'Mittag ässe» «Chef de jour» beim «Zäme z'Mittag ässe»	50.– Fr. 100.– Fr.
Büro Kirchengemeindeversammlung (Stimmenzählende)	20.– Fr.

F 3 Begleitung in kirchl. Weekends, Lagern, Ferienwochen

Spesenentschädigung für Kinder-, Jugend- und Konf- lager:	
- Hauptleitung	50.– / Halbttag
- Köchin/Koch und erwachsene Begleitpersonen	50.– / Halbttag
- Jungleiter (nicht volljährig)	max. 100.–/Woche

F 4 Entschädigung von Beauftragten im Rahmen des rpg

Pro Lektion oder Gottesdienst (inkl. Vorb. und Proben)	35.– Fr.
Pro halber Projekt- oder Lagertag	50.– Fr.
Für Assistenz (inkl. Vorbereitung und Sitzungen)	200.– / Jahr

F 5 Reise- und Fahrspesen

Bewilligte Reisespesen öffentlicher Verkehr	Billett 2. Kl.
Bewilligte Fahrten mit privatem Motorfahrzeug	0.70 Fr. / km

F 6 Weitere Spesen

Anteil an privaten Kommunikationsmitteln	nach Absprache mit Ressort
--	-------------------------------

F 7 Essen, Feste, Geschenke

Mittagessen mit dienstlichem Zweck	max. 30.– Fr.
Freiwilligenfest (jährlich)	100.– Fr. / Pers.
Weihnachtsessen und Grillabend (jährlich)	150.– Fr. / Pers.
Mitarbeiterausflug inkl. Essen (jährlich)	170.– Fr. / Pers.
Abschiedsgeschenk (pro Dienstjahr)	20.– Fr.
Runde Geburtstage (20, 30, 40, ... (Mitarbeitende und Behörde))	50.– Fr.

Reformierte Kirche Opfikon
Sekretariat
Oberhauserstrasse 71
8152 Glattbrugg
sekretariat@ref-opfikon.ch
044 8281515